



Abdruck

2

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs-GmbH
- Geschäftsleitung -
Postfach 10 07 30
83007 Rosenheim

Bearbeiter
Herr Blecher
Telefon
(0 89) 21 62-2596
Telefax
(0 89) 21 62-3596
E-Mail
Michael.Blecher@
strmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
5555f2 - W/1c - 6 121

München,
1. März 2006

Androhung der Einstellung der Gasversorgung

Ihr Kunde:

83024 Rosenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Gaskunde Ihres Unternehmens, Herr _____ aus Rosenheim, hat sich an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Landeskartellbehörde gewandt und auf ein Mahnschreiben Ihres Hauses verwiesen, mit welchem Sie die Einstellung der Gasversorgung androhen. Zuvor hatte Herr _____ der von Ihnen vorgenommenen Gaspreiserhöhung unter Berufung auf § 315 BGB widersprochen und seine Zahlungen an Ihr Unternehmen entsprechend gekürzt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Bayerische Landeskartellbehörde unter den zugrunde liegenden Umständen des vorliegenden Falles die Einstellung der Gasversorgung für kartellrechtswidrig erachten würde.

Zur Rechtmäßigkeit der Androhung bzw. Durchführung einer Versorgungssperre infolge der Kürzung von Zahlungen eines Gaskunden unter Berufung auf § 315 BGB sind bundesweit bereits mehrere Gerichtsentscheidungen ergangen, die ein solches Vorgehen eines Gasversorgungsunternehmens

mens untersagt haben. So hat beispielsweise das Amtsgericht München mit Beschluss vom 28. Mai 2005 (Az.: 133 C 15392/05) entschieden, mit der Sperre dürfe nicht gedroht werden, da der Verbraucher ein schutzwürdiges Interesse daran habe, nur den tatsächlich geschuldeten Betrag zu zahlen. Die Rechtmäßigkeit der einseitig von dem Versorgungsunternehmen festgesetzten Preiserhöhung sei jedoch zwischen den Parteien gerade umstritten und ein hinreichender Nachweis der Billigkeit durch das Unternehmen bislang nicht geführt worden. Mit weiteren Beschlüssen vom Januar 2006 (u.a. Beschluss vom 12. Januar 2006, Az.: 131 C 797/06) hat das Amtsgericht München seine Rechtsauffassung nochmals bestätigt.

Jedenfalls in den Fällen der vorliegenden Art, in welchen der Verbraucher unter Berufung auf § 315 BGB nur einen Teilbetrag einbehält, seine Zahlungsverpflichtungen nicht willkürlich ignoriert und in der Vergangenheit diesen regelmäßig nachgekommen ist, entspricht die Einstellung der Gasversorgung zur Durchsetzung einer umstrittenen Restforderung nicht der Verhältnismäßigkeit. Die Nachteile, die der Gaskunde infolge der Versorgungseinstellung – insbesondere zur Winterzeit – hinzunehmen hätte, stehen außer jedem Verhältnis zu dem Interesse des Unternehmens, auf diese Weise die Zahlung eines nach dessen Auffassung noch offenen Restbetrages durchzusetzen.

Die von Ihnen angedrohte Versorgungssperre begegnet auch im Hinblick auf § 33 Abs. 2 AVBGasV rechtlichen Bedenken, da die Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Erhöhungsbetrages respektive dessen Fälligkeit gerade zwischen den Parteien umstritten ist und sich an der Zahlungsverpflichtung – in Ansehung verschiedener Gerichtsentscheidungen der letzten Zeit – durchaus Zweifel ergeben können.

Im Haushalts- und Kleingewerbekunden-Sektor (HuK) ist es den Verbrauchern – trotz der vom Gesetzgeber angestrebten Liberalisierung der Energiemärkte – bislang noch nicht möglich, ihren Gasversorger zu wechseln. Sie sind insoweit von dem für ihren Wohnort zuständigen Unternehmen abhängig, um Erdgas zu Heiz- und Warmwasseraufbereitungszwecken zu beziehen. Gegenüber Kunden, die in einer Wohnung leben, welche mit Erdgas beheizt wird, wäre auch der Hinweis auf andere Energieträger nicht

zielführend. Die Kartellbehörden gehen daher von der marktbeherrschenden Stellung des Gasversorgungsunternehmens in dem Gebiet aus, in dem dieses die Grundversorgung durchzuführen hat.

Die Einstellung der Gasversorgung würde unter den geschilderten Umständen den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bedeuten, der nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verboten ist. Die Landeskartellbehörde fordert Sie daher auf, gegenüber Herrn
von der Durchführung einer Versorgungssperre abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Blecher